

	MANAGEMENT-HANDBUCH	Nummer: ZH-K04-TX-GORD
		Version: 05
		Datum: 23.04.2022
Titel:	Kapitel 4: Geschäftsordnung Zertifizierungsstelle	

GESCHÄFTSORDNUNG der SAFE+ Certification GmbH zur Zertifizierung von Materialien und Produkten im Kontakt mit Trinkwasser

1 Zweck

Diese Geschäftsordnung dient der Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren von Materialien und Produkten im Kontakt mit Trinkwasser im Rahmen der für die Konkretisierung der hygienischen Anforderungen entsprechend § 17 Absatz 2 und Absatz 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) vom Umweltbundesamt (UBA) festgelegten Bewertungsgrundlagen sowie der Empfehlung „Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten“ (UBA-Empfehlung Konformitätsbestätigung). Die Bewertungsgrundlagen und die UBA-Empfehlung Konformitätsbestätigung können in Ihrer aktuellen Version auf der Homepage des Umweltbundesamtes eingesehen werden (www.umweltbundesamt.de).

Im nachfolgenden Text wird der Begriff "Bewertungsgrundlage(n)" zusammenfassend für die Bewertungsgrundlage und die UBA-Empfehlung Konformitätsbestätigung verwendet.

Werden die Bewertungsgrundlagen vom Umweltbundesamt aktualisiert und/oder auf andere Materialien/Produkte erweitert so gilt diese Geschäftsordnung auch dafür.

Die Geschäftsordnung beschreibt die allgemeinen Grundsätze und Verfahrensabläufe für die Durchführung:

- der Zertifizierung von Materialien und Produkten nach der oben genannten Konformitätsbestätigung,
- von Prüfungen auf Grundlage der oben genannten Bewertungsgrundlagen,
- von Inspektionen und Überwachungen wie in dem Entwurf zur Konformitätsbestätigung beschrieben
- sowie der Zertifikatserteilung.

Es gelten folgende Abkürzungen:

- Empfehlung zur Konformitätsbestätigung für Empfehlung Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten“
- TrinkwV für Trinkwasserverordnung,
- UBA für Umweltbundesamt,
- EG für Europäische Gemeinschaft,
- CE für Communauté Européenne (franz. Europäische Gemeinschaft),
- QM für Qualitätsmanagement,
- DIN für Deutsches Institut für Normung,
- EN für Europäische Norm,
- IEC für Internationale elektronische Kommission,
- ISO für Internationale Organisation für Normung,
- DAkkS für Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
- safecert für SAFE+ Certification GmbH

Erstellung:	Dr. Rainer Brandsch	Freigabe:	Frau Ute Brandsch
Prüfung:	Frau Ute Brandsch	Seite:	1 von 17

	MANAGEMENT-HANDBUCH	Nummer:	ZH-K04-TX-GORD
		Version:	05
		Datum:	23.04.2022
Titel:		Kapitel 4: Geschäftsordnung Zertifizierungsstelle	

2 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt das Verhältnis zwischen Hersteller bzw. Antragsteller (siehe Punkt 6f.) und der Zertifizierungsstelle SAFE+ Certification GmbH, im Hinblick auf die Prüfung und Fremdüberwachung von Materialien und Produkten im Kontakt mit Trinkwasser nach den nach den UBA-Bewertungsgrundlagen sowie der UBA-Empfehlung Konformitätsbestätigung.

Die SAFE+ Certification GmbH verpflichtet sich, allen Hersteller (Auftraggeber), die ihre Materialien und Produkte nach der UBA-Empfehlung Konformitätsbestätigung und den UBA-Bewertungsgrundlagen für Materialien im Kontakt mit Trinkwasser zertifizieren lassen möchten, den Zugang zum Zertifizierungsverfahren zu ermöglichen, sofern nicht wichtige Gründe gegen den Zugang zum Zertifizierungsverfahren sprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch den Zugang die Wahrung der Unparteilichkeit oder der finanziellen Unabhängigkeit beeinträchtigt würden, wenn sich aus dem Zugang unangemessene Risiken für die Zertifizierungsstelle ergäben oder wenn gesetzliche Vorgaben einen Zugang zur Zertifizierung verhindern.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit der Geschäftsordnung werden Personen unabhängig von ihrem Geschlecht stets in der männlichen Form angegeben.

3 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle

Die SAFE+ Certification GmbH führt ihre Aufgaben im Rahmen der Zertifizierung und Überwachung unabhängig, weisungsfrei und frei von jeder internen oder externen kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Einflussnahme durch.

Das mit der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung befasste Personal wird nicht durch Nebentätigkeiten und weitere Aufgaben beeinflusst, so dass seine Entscheidungen, Beurteilungen und die Ergebnisse seiner Arbeit unabhängig sowie die Vertraulichkeit gewährleistet bleiben.

Das leitende Personal bietet die Gewähr, dass es neben seinen Leitungsaufgaben andere Tätigkeiten nur in solchem Umfang ausüben wird, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten als Leiter/Stellvertreter der Zertifizierungsstelle einschließlich der Produkt- und Herstellungsüberwachung gewährleistet ist.

Das leitende Personal achtet darauf, dass keine Einflussnahme durch Dritte, d.h. von Personen und/oder Personengruppen bzw. Institutionen, die an den Ergebnissen ihrer und die ihrer Mitarbeiter interessiert sind, erfolgt.

Vor Angebotsabgabe werden Neukunden auf mögliche Interessenskonflikte überprüft.

Das leitende Personal achtet darauf, dass auch das für die Überwachung und Zertifizierung beauftragte Personal vergleichbare Pflichten einhält.

Die Einhaltung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der SAFE+ Certification GmbH wird durch ein unabhängiges Gremium (Beirat zur Sicherung der Unparteilichkeit) überwacht werden. Der Beirat weist eine ausgewogene Vertretung maßgeblich interessierter Parteien auf, sodass keine Einzelinteressen überwiegen. Der Beirat erhält den Zugang zu allen Informationen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Die Zertifizierungsstelle verfügt in letzter Instanz über einen Mechanismus zur Sicherung ihrer Unparteilichkeit, indem die Zertifizierungsstelle maßgeblich interessierte Parteien benennt und deren Meinung einholt, sollte die Unparteilichkeit in Frage gestellt werden.

Erstellung:	Dr. Rainer Brandsch	Freigabe:	Frau Ute Brandsch
Prüfung:	Frau Ute Brandsch	Seite:	2 von 17

	MANAGEMENT-HANDBUCH	Nummer:	ZH-K04-TX-GORD
		Version:	05
		Datum:	23.04.2022
Titel:		Kapitel 4: Geschäftsordnung Zertifizierungsstelle	

4 Finanzielle Mittel

Die SAFE+ Certification GmbH erhält keine finanzielle Unterstützung von Dritten, sondern finanziert sich ausschließlich über Einnahmen aus dem Dienstleistungsangebot. Dieses schließt die Zertifizierungstätigkeit entsprechend den Zertifizierungsprogrammen, Forschungs- & Entwicklungsprojekte zu Evaluierung, Bewertung und Zertifizierungsanforderungen, sowie Anträge auf Zulassung für Stoffe zwecks Aufnahme in die Positivliste ein.

Allgemeine Informationen über die Gebühren, die gegenüber den Antragstellern und Kunden erhoben werden, sind Teil der öffentlich zugänglichen Informationen und werden auf Anfrage bereitgestellt.

5 Nichtdiskriminierende Bedingungen

Alle Zertifizierungskunden werden grundsätzlich gleichbehandelt, d.h. die Dienstleistungen der SAFE+ Certification GmbH werden allen Antragsteller zugänglich gemacht und die Verfahren werden nicht verwendet, um den Zugang der Antragsteller zu be- oder verhindern, es sei denn, dies ist in der DIN EN ISO/IEC 17065 Norm vorgesehen.

Die Antragsprüfung und Zertifizierung erfolgt stets in der Reihenfolge des Antragseingangs bei der Zertifizierungsstelle. Der Zugang zum Zertifizierungsprozess hängt weder von der Größe des Kunden noch von der Mitgliedschaft in einer Vereinigung oder Gruppe ab, noch ist die Zertifizierung von der Anzahl der bereits erteilten Zertifizierungen abhängig.

6 Zertifizierungsprogramm

Die Zertifizierungsstelle betreibt folgende Zertifizierungsprogramme, die ihre Tätigkeiten im Bereich der Zertifizierung abdecken.

Zertifizierungsprogramm DWCM:

Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (drinking water contact materials - DWCM)

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für die Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten entsprechend der UBA-Empfehlung "Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten" (Stand: 29. Juli 2021).

7 Antragstellung & Bewertung

7.1 Allgemeines

Der Hersteller beauftragt die SAFE+ Certification GmbH in Form eines unterschriebenen schriftlichen Auftrages mit der Prüfung, einschließlich Rezepturüberprüfung, Konformitätsbewertung und Zertifizierung des Produktes sowie ggf. von Änderungen, Erweiterungen, Zusammenfassungen von Konformitätsbewertungsverfahren und den hieraus resultierenden Bescheinigungen, Prüfberichten, Zertifikaten bzw. Konformitätsbestätigungen.

Für die Zertifizierung eines zusammengesetzten Produktes können auch Zertifikate anderer nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierter Zertifizierungsstellen entsprechend der UBA-Empfehlung Konformitätsbestätigung herangezogen werden.

Erstellung:	Dr. Rainer Brandsch	Freigabe:	Frau Ute Brandsch
Prüfung:	Frau Ute Brandsch	Seite:	3 von 17

	MANAGEMENT-HANDBUCH	Nummer:	ZH-K04-TX-GORD
		Version:	05
		Datum:	23.04.2022
Titel:		Kapitel 4: Geschäftsordnung Zertifizierungsstelle	

Der Hersteller autorisiert die SAFE+ Certification GmbH mit seinem Auftrag zur Prüfung eines Produktes, der Produktproduktion und der Bestimmung ausgewählter Untersuchungsparameter auch auf andere qualifizierte Fremdinstitute, Begutachter, und Probenehmer zurückgreifen zu dürfen.

Für ein von einer anderen Zertifizierungsstelle bereits abgelehntes Produkt, das in seiner Zusammenstellung (Rezeptur) und im Herstellungsprozess unverändert ist und erneut nach den gleichen Prüfkriterien untersucht werden soll, darf kein neues Konformitätsbewertungsverfahren beantragt werden.

Schließt das Konformitätsbewertungsverfahren auch die Prüfung der Produktion des Produktes und der Kontrolle der Eigenüberwachung des Herstellers ein, so sind in dem Antrag auch das entsprechende Herstellwerk und ggf. die von der Firma autorisierten Ansprechpartner zu benennen.

Art und Umfang der sog. Fremdüberwachung werden in einem Zertifizierungsvereinbarung zwischen der SAFE+ Certification GmbH und dem Hersteller vor Beginn der Überprüfung vereinbart und geregelt. Hierbei verpflichtet sich der Hersteller unter anderem, den Begutachtern und Probenehmern der Zertifizierungsstelle jeder Zeit und unangekündigt freien Zutritt zu den relevanten Produktionsstätten und Orten im Herstellwerk zu gewähren. Die Begleitung der Begutachter/Probenehmer durch Personal der SAFE+ Certification GmbH zum Zwecke von Witness-Auditierungen ist seitens des Kunden zu gestatten.

Der Antrag kann sich auf ein einzelnes Produkt oder auf eine Produktgruppe bzw. Produktbaureihe beziehen, bei der sich die einzelnen Typen jedoch nur hinsichtlich Größe bzw. Aussehen sowie bestimmter Ausführungsvarianten bzw. wasserberührter Oberflächen voneinander unterscheiden dürfen; jedoch nicht in ihrer chemischen Zusammensetzung (Rezeptur, einschließlich Rohstoffalternativen) und im Herstellungsprozess. Mehrere Modelle (Handelsnamen) und Vertrieber eines Produkts können berücksichtigt werden.

Der Zertifizierungsverfahren im Sinne der Bewertungsgrundlagen sowie der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung beginnt durch Vergabe einer Projektnummer und Übermittlung eines Kostenangebots an den Antragsteller. Das Aktenzeichen bildet die Referenz für den folgenden Schriftverkehr und den sonstigen Austausch von Daten.

7.2 Übernahme eines Produktes durch Dritte

Wenn ein Unternehmen das Material oder Produkt eines anderen Herstellers unter eigenem Namen in ihr Fertigungs- bzw. Verkaufsprogramm übernimmt, so kann es auch selbst die Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren beantragen. In diesem Fall übernimmt das Unternehmen dann die Rechte und Pflichten eines Herstellers nach der Bewertungsgrundlage und der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung.

7.3 Änderung oder Erweiterung von Zertifizierungen

Der Hersteller teilt der SAFE+ Certification GmbH alle Modifikationen seiner Produkte mit, die für die Zertifizierung relevant sind. Die SAFE+ Certification GmbH entscheidet über die Notwendigkeit einer zusätzlichen Evaluierung, Bewertung und Zertifizierungsentscheidung.

Der Antrag auf Erweiterung des Geltungsbereiches der Zertifizierung kann ähnliche Produkte, Standorte usw. miteinschließen.

Erstellung:	Dr. Rainer Brandsch	Freigabe:	Frau Ute Brandsch
Prüfung:	Frau Ute Brandsch	Seite:	4 von 17

	MANAGEMENT-HANDBUCH	Nummer: ZH-K04-TX-GORD
		Version: 05
		Datum: 23.04.2022
Titel:	Kapitel 4: Geschäftsordnung Zertifizierungsstelle	

7.4 Verlängerung

Verlängerungen werden nach den Vorgaben der Bewertungsgrundlagen und der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung ausgestellt, sofern die Bedingungen hierfür erfüllt sind.

7.5 Antragsbewertung

Die Zertifizierungsstelle nimmt eine Bewertung der Informationen, die sie mit dem antrag erhalten hat, vor und stellt sicher, dass die Informationen über den Kunden und das Produkt ausreichend für die Durchführung des Zertifizierungsprozesses sind, alle bekannten Differenzen im Verständnis zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Kunden geklärt wurden, der Geltungsbereich der angestrebten Zertifizierung festgelegt ist, die Mittel zur Durchführung aller Evaluierungstätigkeiten verfügbar sind und die Zertifizierungsstelle über die Kompetenz und die Fähigkeit verfügt, die Zertifizierungstätigkeiten durchzuführen.

Dabei verfügt die Zertifizierungsstelle über ein Verfahren, mit Hilfe dessen ermittelt wird, wenn eine Anfrage eines Kunden einen Produkttyp, oder ein normatives Dokument, oder ein Zertifizierungsprogramm beinhaltet, mit dem die Zertifizierungsstelle bisher keine Erfahrungen hat. Die Zertifizierungsstelle wird einen Antrag auf eine bestimmte Zertifizierung ablehnen, wenn ihr die Kompetenz oder Fähigkeit für die Zertifizierungstätigkeiten fehlt, die sie ausführen muss.

8 Begutachtungen, Bewertung, Zertifizierungsentscheidung

8.1 Evaluierung

Begutachtungen und/oder Prüfungen eines Produktes werden nur dann durchgeführt, wenn zuvor zwischen Hersteller und Zertifizierungsstelle ein Zertifizierungsprogramm vereinbart und ein entsprechende Projektnummer durch die SAFE+ Certification GmbH erteilt wurde.

Die Zertifizierungsstelle erstellt einen Plan für die Evaluierungstätigkeiten, um die Anwendung der notwendigen Regelungen zu ermöglichen. In Abhängigkeit von den Eigenschaften des Zertifizierungsprogramms und der Produkthanforderungen, kann der Plan entweder allgemeiner Natur und auf alle Tätigkeiten anwendbar sein, ggf. einschließlich der Evaluierung des Qualitätsmanagementsystems, oder spezifischer Natur für eine bestimmte Tätigkeit bzw. eine Kombination aus beiden.

Im Rahmen der Planung benennt die Zertifizierungsstelle das Personal zur Durchführung jeder Evaluierungsaufgabe, die sie mit ihren internen Ressourcen ausführt. Ausgegliederte Aufgaben werden von Personal ausgeführt, welches in der Regel durch die Organisation benannt wird, an welche die Aufgabe ausgegliedert ist. Derartiges Personal wird gewöhnlich nicht von der Zertifizierungsstelle benannt.

Die Zertifizierungsstelle stellt insbesondere sicher, dass alle zur Durchführung der Evaluierungsaufgaben erforderlichen Informationen und/oder Dokumentationen zur Verfügung gestellt werden.

Die Zertifizierungsstelle führt die Evaluierungstätigkeiten in Übereinstimmung mit dem Evaluierungsplan mit ihren internen Ressourcen aus und handhabt die ausgegliederten Ressourcen. Die Produkte werden nach den Anforderungen evaluiert werden, die vom festgelegten Geltungsbereich der Zertifizierung abgedeckt und nach den weiteren Anforderungen, die im Zertifizierungsprogramm festgelegt sind.

Erstellung:	Dr. Rainer Brandsch	Freigabe:	Frau Ute Brandsch
Prüfung:	Frau Ute Brandsch	Seite:	5 von 17

	MANAGEMENT-HANDBUCH	Nummer:	ZH-K04-TX-GORD
		Version:	05
		Datum:	23.04.2022
Titel:		Kapitel 4: Geschäftsordnung Zertifizierungsstelle	

Die Zertifizierungsstelle darf sich nur dann auf Evaluierungsergebnisse stützen, die sich auf Zertifizierungen beziehen, welche vor der Antragstellung auf Zertifizierung abgeschlossen wurden, wenn sie die Verantwortung für die Ergebnisse übernimmt, und sich selbst davon überzeugt, dass die Stelle, die die Evaluierung durchgeführt hat, die Anforderungen an externe Ressourcen sowie diejenigen, die vom Zertifizierungsprogramm festgelegt sind, erfüllt. Dies kann Arbeiten miteinschließen, die im Rahmen von Anerkennungsvereinbarungen zwischen Zertifizierungsstellen durchgeführt wurden.

8.2 Externe Prüflaboratorien, Begutachter und Probenehmer

Die SAFE+ Certification GmbH arbeitet sofern dies erforderlich ist im Hinblick auf produktbezogene Prüfungen und der Beurteilung von Qualitätssicherungssystemen, insbesondere hinsichtlich deren produktbezogenen Merkmalen, mit ausgewählten externen Prüflaboratorien, Begutachtern, und Probenehmern zusammen. Diese externen Prüflaboratorien, Begutachter und Probenehmer sind für diese speziellen Aufgaben akkreditiert und/oder besitzen eine nachweisliche Befähigung und gültige vergleichbare Anerkennung.

Diese Prüflaboratorien, Begutachter und Probenehmer sind lediglich Unterauftragnehmer der SAFE+ Certification GmbH und sie sind nicht berechtigt, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, Angebote, Erklärungen oder Auskünfte im Namen der SAFE+ Certification GmbH abzugeben. Weiterhin dürfen sie keine Registrierbescheinigungen, Zertifikate, Prüfzeugnisse usw. im Namen der SAFE+ Certification GmbH ausstellen.

8.3 Nichtkonformität

Die Zertifizierungsstelle wird den Kunden über alle Nichtkonformitäten informieren. Wenn eine oder mehrere Nichtkonformitäten aufgetreten sind, und der Kunde äußert Interesse an der Fortsetzung des Zertifizierungsprozesses, dann wird die Zertifizierungsstelle Informationen über zusätzliche Evaluierungsaufgaben bereitstellen, die erforderlich sind, um zu verifizieren, dass die Nichtkonformitäten korrigiert wurden.

Wenn der Kunde einem Abschluss der zusätzlichen Evaluierungsaufgaben zustimmt, so muss der in Kapitel 7.4 der DIN EN ISO/IEC 17065 festgelegte Prozess wiederholt werden, um die zusätzlichen Evaluierungsaufgaben abzuschließen. Die Ergebnisse aller Evaluierungstätigkeiten müssen vor der Bewertung dokumentiert werden.

8.4 Bewertung

Die Zertifizierungsstelle wird mindestens eine Person beauftragen, alle Informationen und Ergebnisse, die mit der Evaluierung in Zusammenhang stehen, zu bewerten. Die Bewertung erfolgt durch Personen, die nicht in den Evaluierungsprozess einbezogen waren.

Empfehlungen für eine Zertifizierungsentscheidung, die sich auf die Bewertung stützt, werden dokumentiert, sofern Bewertung und Zertifizierungsentscheidung nicht gleichzeitig durch dieselbe Person erfolgen.

8.5 Zertifizierungsentscheidung

Die Zertifizierungsstelle muss für ihre Entscheidungen in Bezug auf die Zertifizierung verantwortlich und hat das alleinige Recht darüber.

Die Zertifizierungsstelle wird mindestens eine Person beauftragen, die bei der Zertifizierungsstelle unter Vertrag beschäftigt ist. Diese trifft die Entscheidung über die Zertifizierung anhand aller

Erstellung:	Dr. Rainer Brandsch	Freigabe:	Frau Ute Brandsch
Prüfung:	Frau Ute Brandsch	Seite:	6 von 17

	MANAGEMENT-HANDBUCH	Nummer:	ZH-K04-TX-GORD
		Version:	05
		Datum:	23.04.2022
Titel:		Kapitel 4: Geschäftsordnung Zertifizierungsstelle	

Informationen, die sich auf die Evaluierung, deren Bewertung sowie jegliche weiteren relevanten Informationen beziehen. Dabei wird die Zertifizierungsentscheidung von einer Person (oder Gruppe von Personen) getroffen, die nicht an dem Evaluierungsprozess beteiligt waren.

Die Zertifizierungsstelle wird den Kunden über eine Entscheidung, die Zertifizierung nicht zu gewähren, unter Nennung der Gründe informieren.

9 Zertifizierung & Zertifikate

9.1 Ausstellung von Zertifikaten / Konformitätsbestätigungen

Die SAFE+ Certification GmbH bewertet die eingehenden Prüfberichte- bzw. Überwachungsprotokolle und stellt bei positivem Ergebnis entsprechende Zertifikate / Konformitätsbestätigungen aus.

Ein Zertifikat bzw. eine Konformitätsbestätigung enthält den Namen und die Anschrift der Zertifizierungsstelle, das Datum, an dem die Zertifizierung gewährt wurde, den Namen und die Anschrift des Kunden, den Geltungsbereich der Zertifizierung, den Zeitraum oder das Ablaufdatum der Zertifizierung, wenn die Zertifizierung nach einem festgelegten Zeitpunkt abläuft und alle weiteren Informationen, die vom Zertifizierungsprogramm gefordert werden. Diese sind die wesentlichen Merkmale des Produkts, Angaben entsprechend den Vorgaben der Bewertungsgrundlagen und der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung einschließlich der Prüf- und Bewertungsverfahren und der Konversionsfaktoren, verwendete Prüfgrundlagen sowie eventuelle Bemerkungen (z.B. Verwendungshinweise).

Ein Zertifikat / eine Konformitätsbestätigung wird immer auf den Namen des Herstellers ausgestellt, der damit zum Inhaber des Zertifikats / der Konformitätsbestätigung wird und schließt die Signatur bzw. eine andere festgelegte Befugnis der Person(en) der Zertifizierungsstelle ein, der/denen eine solche Verantwortung zugewiesen wurde. Das Zertifikat darf nur nach oder gleichzeitig mit der Entscheidung über die Erteilung oder Erweiterung des Geltungsbereichs der Zertifizierung, den erfüllten Zertifizierungsanforderungen und der abgeschlossenen/unterzeichneten Zertifizierungsvereinbarung ausgestellt werden.

Für unterschiedliche Modelle derselben Produktbaureihe (übereinstimmende Rezeptur inkl. Rohstoffalternativen und Produktionsprozess, unterschiedliche Konstruktionsmerkmale) oder verschiedene Anbieter derselben Produktbaureihe können eigene Zertifikate mit unterschiedlichen Aktenzeichen ausgestellt werden. Alternativ wird das Zertifikat auf den Zertifikatsinhaber ausgestellt und enthält separate Beiblätter in denen die unterschiedlichen Modelle (Artikelnummern), Handelsnamen und Vertreiber detailliert gelistet sind. Diese Beiblätter sind Teil des Gesamtzertifikates. Sie besitzen dasselbe Aktenzeichen.

Im Falle eines Entzuges oder der Aussetzung der Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS), werden alle laufenden Zertifizierungsprojekte ausgesetzt, da eine Fortführung der Projektbearbeitung in diesem Fall nicht mehr möglich ist. Die Zertifizierungsstelle informiert die jeweiligen Auftraggeber über den Zustand und veranlasst die entsprechenden Korrekturmaßnahmen. Mit Entzug der Akkreditierung als Zertifizierungsstelle kann der Zertifizierungsvertrag gekündigt werden. Nach Wiedererteilung der Akkreditierung durch die DAkkS werden alle zu diesem Zeitpunkt noch offenen Zertifizierungsverfahren wieder aufgenommen und die Bearbeitung fortgesetzt.

Erstellung:	Dr. Rainer Brandsch	Freigabe:	Frau Ute Brandsch
Prüfung:	Frau Ute Brandsch	Seite:	7 von 17

	MANAGEMENT-HANDBUCH	Nummer: ZH-K04-TX-GORD
		Version: 05
		Datum: 23.04.2022
Titel:	Kapitel 4: Geschäftsordnung Zertifizierungsstelle	

9.2 Verzeichnis zertifizierter Produkte

Die SAFE+ Certification GmbH legt auf Verlangen das Zertifizierungsverzeichnis der Produkte offen, die von ihr zertifiziert wurden und deren Herstellung im Rahmen des Zertifizierungsverfahren regelmäßig überwacht werden. Die Offenlegung im Einzelnen geschieht nur wenn und insoweit der Hersteller ihr schriftlich zugestimmt hat. Im Regelfall wird die Zustimmung mit dem Zertifizierungsvertrag eingeholt.

Der Umfang der veröffentlichten Daten beschränkt sich auf den Inhalt des jeweiligen Zertifikats / der jeweiligen Konformitätsbestätigung, enthält jedoch mindestens die Identifizierung des Produkts, die Norm(en) und anderen normativen Dokumente, nach denen die Konformität zertifiziert wurde und die Identität des Kunden.

Welche Teile dieser Informationen in einem Verzeichnis veröffentlicht oder auf Anfrage bereitgestellt werden müssen (durch Publikationen, elektronische Medien oder andere Mittel), wird durch das betreffende Zertifizierungsprogramm festgelegt. Auf Anfrage informiert die Zertifizierungsstelle mindestens über die Gültigkeit einer bestimmten Zertifizierung.

Die SAFE+ Certification GmbH verpflichtet sich, Informationen im Hinblick auf das zu zertifizierende Produkt und die Herstellung bzw. den Herstellungsprozess streng vertraulich zu behandeln und Informationen, ohne eine schriftliche Genehmigung des Herstellers bzw. Eigentümers nicht an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen. Informationen werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, ansonsten nur nach schriftlicher Zustimmung des Herstellers bzw. Eigentümers weitergegeben.

10 Produktüberwachung

Überwachung bedeutet systematische Wiederholung von Konformitätsbewertungstätigkeiten als Grundlage zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit der Aussage zur Konformität. Die Zertifizierungsstelle veranlasst die Überwachung des Produkts, das von der Zertifizierungsentscheidung gemäß dem Zertifizierungsprogramm abgedeckt wird, sofern von diesem gefordert. Die Kriterien und der Prozess zur Überwachung der Tätigkeiten werden von jedem Zertifizierungsprogramm festgelegt und können folgendes beinhalten: Prüfung bzw. Inspektion von Proben aus dem freien Markt, Prüfung bzw. Inspektion von Proben aus der Fabrik, Begutachtung der Produktion, der Erbringung der Dienstleistung oder der Durchführung des Prozesses, Audits von Managementsystemen kombiniert mit Prüfungen oder Inspektionen, die nach dem Zufallsprinzip durchgeführt werden.

Wenn die fortgesetzte Verwendung eines Zertifizierungszeichens zur Platzierung auf einem Produkt (bzw. auf dessen Verpackung oder Begleitinformation) dessen Typ zertifiziert wurde, genehmigt ist, erfolgt eine regelmäßige Überwachung der mit Zeichen versehenen Produkte, um die fortgesetzte Gültigkeit des Nachweises der Erfüllung der Produkthanforderungen sicherzustellen.

11 Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken

Wenn das Zertifizierungsprogramm neue oder überarbeitete Anforderungen einführt, die den Kunden betreffen, stellt die Zertifizierungsstelle sich, dass diese Änderungen allen Kunden zur Kenntnis gegeben werden. Die Zertifizierungsstelle wird die Umsetzung der Änderungen durch ihre Kunden überprüfen und durch das Programm geforderte Maßnahmen ergreifen.

Erstellung:	Dr. Rainer Brandsch	Freigabe:	Frau Ute Brandsch
Prüfung:	Frau Ute Brandsch	Seite:	8 von 17

	MANAGEMENT-HANDBUCH	Nummer:	ZH-K04-TX-GORD
		Version:	05
		Datum:	23.04.2022
Titel:		Kapitel 4: Geschäftsordnung Zertifizierungsstelle	

Die Zertifizierungsstelle berücksichtigt sonstige Änderungen, die die Zertifizierung beeinflussen können, einschließlich Änderungen, die durch den Kunden ausgelöst werden und wird über die geeigneten Maßnahmen entscheiden.

Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken, können Informationen einschließen, die sich auf die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beziehen und der Zertifizierungsstelle bekannt wurden, nachdem die Zertifizierung festgestellt wurde.

Die Maßnahmen zur Umsetzung der Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken, schließen sofern erforderlich die Evaluierung, Bewertung, Entscheidung, Erstellung überarbeiteter formeller Zertifizierungsdokumentation zwecks Erweitern oder Einschränken des Geltungsbereichs der Zertifizierung und Erstellung von Zertifizierungsdokumentationen bezüglich überarbeiteter Überwachungstätigkeiten, falls erforderlich. Diese Maßnahmen müssen entsprechend den zutreffenden Bereichen aus Kapitel 7.4, 7.5, 7.6, 7.7 und 7.8 der Norm DIN EN ISO/IEC 17065 ausgeführt werden. Dabei schließen die Aufzeichnungen die Begründung für den Ausschluss jeglicher oben genannter Tätigkeiten ein (z. B. wenn sich eine Zertifizierungsanforderung, die keine Produkthanforderung ist, ändert und keine Evaluierungs-, Bewertungs- oder Entscheidungstätigkeiten notwendig sind).

12 Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung

Liegen der Zertifizierungsstelle objektive Anhaltspunkte egal aus welcher Quelle vor, dass zertifizierte Produkte, der Prozess oder die Dienstleistung nicht mehr mit den Zertifizierungsanforderungen konform sind, kann die SAFE+ Certification GmbH dem Hersteller eine Mahnung zur Aussetzung der Zertifizierung schriftlich mitteilen und Auflagen (z.B. verstärkte Überwachungen) erteilen, bis die Zertifizierungsanforderungen wieder erfüllt werden.

Mögliche Auflagen sind:

- eine Rückrufaktion der bereits in Verkehr befindlichen Produkte,
- eine umfassende Nachbesserung aller betroffenen Produkte,
- eine umfassende Aufklärung aller betroffenen Verwender, um auf potenzielle Gefährdungen und die Möglichkeiten zu deren Beherrschung hinzuweisen,
- Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung,
- Aussetzen der Zertifizierung vorbehaltlich der Abstellmaßnahme durch den Hersteller.

Erbringt der Hersteller innerhalb der von der SAFE+ Certification GmbH mit der Mahnung gesetzten Frist zur Herstellung des vertragsgesetzten Zustands nicht die genannten Nachweise, geht die SAFE+ Certification GmbH davon aus, dass die Konformität mit den Anforderungen des Zertifizierungsprogramms dauerhaft verletzt ist. Dies kann zu einer Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung führen.

Wenn die geeignete Maßnahme die Evaluierung, Bewertung oder eine Zertifizierungsentscheidung einschließt, erfüllen diese die Anforderungen in 7.4, 7.5 bzw. 7.6 der Norm DIN EN ISO/IEC 17065.

Wenn die Zertifizierung (auf Wunsch des Kunden) beendet, ausgesetzt oder zurückgezogen wurde, ergreift die Zertifizierungsstelle Maßnahmen, die vom Zertifizierungsprogramm festgelegt sind und nimmt alle erforderlichen Veränderungen an formellen Zertifizierungsdokumenten, öffentlichen Informationen, Genehmigungen zur Nutzung von Zeichen, usw. vor, um sicherzustellen, dass sie keinen Hinweis darauf geben, dass das Produkt weiterhin zertifiziert ist. Diese gilt für einen eingeschränkten Geltungsbereich einer Zertifizierung entsprechend.

Erstellung:	Dr. Rainer Brandsch	Freigabe:	Frau Ute Brandsch
Prüfung:	Frau Ute Brandsch	Seite:	9 von 17

	MANAGEMENT-HANDBUCH	Nummer: ZH-K04-TX-GORD
		Version: 05
		Datum: 23.04.2022
Titel:	Kapitel 4: Geschäftsordnung Zertifizierungsstelle	

Wird die Zertifizierung ausgesetzt, beauftrag die Zertifizierungsstelle eine oder mehrere Personen die Maßnahmen, die erforderlich sind aufzustellen, um die Aussetzung zu beenden und die Zertifizierung für Produkte in Übereinstimmung mit dem Zertifizierungsprogramm wiederherzustellen, sowie alle weiteren vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen und wird den Kunden über diese in Kenntnis setzen. Diese Personen weisen Kompetenz in ihrem Wissen über alle Aspekte des Umgangs mit ausgesetzten Zertifizierungen auf und verstehen diese. Jegliche Evaluierungen, Bewertungen oder Entscheidungen, die erforderlich sind, um Lösungen für die Aussetzung zu finden, oder die vom Zertifizierungsprogramm gefordert werden, werden in Übereinstimmung mit den zutreffenden Teilen aus den Unterabschnitten 7.4, 7.5, 7.6, 7.7.3 und 7.9 sowie 7.11.3 der Norm DIN EN ISO/IEC 17065 ausgeführt.

Wenn die Zertifizierung nach der Aussetzung wieder in Kraft gesetzt wird, nimmt die Zertifizierungsstelle alle Änderungen an formalen Zertifizierungsdokumenten, öffentlichen Informationen, Genehmigungen zur Nutzung von Zeichen, usw. vor, um sicherzustellen, dass alle entsprechenden Hinweise, dass das Produkt weiterhin zertifiziert ist, vorhanden sind. Diese gilt für einen eingeschränkten Geltungsbereich einer Zertifizierung entsprechend.

13 Aufzeichnungen & Aufbewahrung

Die Zertifizierungsstelle bewahrt alle Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Zertifizierung auf.

Dabei behandelt die Zertifizierungsstelle die Aufzeichnungen vertraulich. Diese werden in einer Weise transportiert, übersendet oder übertragen, die die Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit sicherstellt

Die SAFE+ Certification GmbH archiviert elektronisch und/oder aktenmäßig alle anfallenden Daten ab Erteilung des Aktenzeichens, einschließlich der Antragsunterlagen. Mit dem Aktenzeichen können diese Daten auf Antrag bei berechtigtem Interesse nachvollzogen werden, um nachzuweisen, dass alle Anforderungen an den Zertifizierungsprozess wirksam erfüllt worden sind. Die Archivierungspflichten des Herstellers bleiben hiervon unberührt. Ein Verzeichnis der Aktenzeichen wird auf Verlangen offengelegt.

Wenn das Zertifizierungsprogramm eine vollständige Wiederevaluierung des/der Produkts(e) innerhalb eines festgelegten Zyklus einschließt, werden Aufzeichnungen mindestens für den laufenden und den vorangegangenen Zyklus aufbewahrt. Andernfalls gilt für Aufzeichnungen, dass sie für einen von der Zertifizierungsstelle festgelegten Zeitraum aufbewahrt werden müssen.

14 Beschwerde-/Einspruchsverfahren

Ein Einspruch ist das Verlangen des Antragstellers oder eines Zertifikatinhabers die durch die Zertifizierungsstelle getroffene Entscheidung in Bezug auf seinen angestrebten Zertifizierungsstatus zu überprüfen.

Einsprüche gegen einen Prüfungsbescheid sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Zertifizierungsentscheidung schriftlich bei der SAFE+ Certification GmbH, unter Angabe von Gründen, vorzubringen. SAFE+ Certification GmbH bestätigt den Eingang von formellen Einsprüchen zeitnah schriftlich.

Eine Beschwerde ist Ausdruck der Unzufriedenheit, der eine Antwort erwartet – jedoch in anderem Sinne als Einspruch, durch jede Person oder jede Organisation gegenüber einer Zertifizierungsstelle bezüglich der Tätigkeiten dieser Stelle oder einem Zertifikatsinhaber.

Erstellung:	Dr. Rainer Brandsch	Freigabe:	Frau Ute Brandsch
Prüfung:	Frau Ute Brandsch	Seite:	10 von 17

	MANAGEMENT-HANDBUCH	Nummer: ZH-K04-TX-GORD
		Version: 05
		Datum: 23.04.2022
Titel:	Kapitel 4: Geschäftsordnung Zertifizierungsstelle	

Beschwerde kann durch den von der Entscheidung der SAFE+ Certification GmbH direkt Betroffenen als auch jeder weiteren Partei eingereicht werden. Der Beschwerdeführer muss die Beschwerde schriftlich unter Darlegung der Gründe bei der SAFE+ Certification GmbH einreichen. SAFE+ Certification GmbH wird den Eingang von formellen Beschwerden zeitnah schriftlich bestätigen. Die Leitung der Zertifizierungsstelle analysiert die eingehenden Beschwerden und bestätigt deren Erhalt.

Die Zertifizierungsstelle ist für das Erfassen und Verifizieren aller erforderlichen Informationen (soweit möglich) verantwortlich, um eine Entscheidung über die Beschwerde oder den Einspruch herbeizuführen. Hierbei werden Ergebnisse aus früheren ähnlichen Vorgängen berücksichtigt. Die Entscheidung, die die Beschwerde oder den Einspruch klärt oder bewertet und genehmigt, erfolgt durch eine Leitungsperson der Zertifizierungsstelle, die nicht in die Zertifizierungstätigkeiten, die sich auf die Beschwerde oder den Einspruch beziehen, einbezogen ist.

Das Personal einschließlich derjenigen Personen, die in leitender Position tätig sind und die für einen Kunden Beratungen geleistet haben oder durch einen Kunden angestellt sind, werden nicht durch die Zertifizierungsstelle eingesetzt, um die Lösung einer Beschwerde oder eines Einspruchs des betreffenden Kunden zu bewerten oder zu genehmigen, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre in Beratungen oder in ein Arbeitsverhältnis gegenüber dem Kunden eingebunden waren, um sicherzustellen, dass es keinen Interessenkonflikt gibt.

Die SAFE+ Certification GmbH wird innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten über die Beschwerde bzw. den Einspruch entscheiden und dem Einspruchs- oder Beschwerdeführer die Entscheidung mitteilen. Der Anbieter des Produkts (Einspruchsführer) hat das Recht, gehört zu werden.

Alle Verfahren werden konstruktiv, unparteiisch und zeitgerecht behandelt. Personen entstehen durch die Einreichung, Untersuchung und Entscheidung von Einsprüchen und Beschwerden keine Benachteiligungen. Einsprüche und Beschwerden werden dokumentiert, hierzu gehören auch Maßnahmen, die zu ihrer Lösung ergriffen werden. Falls zutreffend werden geeignete Korrekturmaßnahmen von den eingereichten Einsprüchen und Beschwerden eingeleitet.

Soweit möglich wird die Zertifizierungsstelle den Beschwerdeführer bzw. den Einspruchsführer über das Ergebnis und die Beendigung des Verfahrens förmlich informieren. Sollte die Zertifizierungsstelle nicht der richtige Ansprechpartner für eine Beschwerde und einen Einspruch sein, wird die SAFE+ Certification GmbH den Einspruchsführer oder Beschwerdeführer darüber unter Berücksichtigung der oben genannten Vorgaben unterrichten.

15 Produktkennzeichnung (Aktenzeichen, Konformitätszeichen)

Bei erfolgreicher Konformitätsbestätigung durch die SAFE+ Certification GmbH ist der Auftraggeber (Hersteller) berechtigt, sein Material / Produkt und Verpackung einschließlich der Produktbeschreibungen und technischer Merkblätter, mit einem Konformitätszeichen (Aktenzeichen) zu versehen.

Das Aktenzeichen und das Konformitätszeichen kann von der Zertifizierungsstelle wieder entzogen werden, wenn:

- das Zertifikat gem. Ziffer 9.2 erloschen ist,
- das Konformitätszeichen oder das Aktenzeichen missbräuchlich verwendet werden, oder
- der Hersteller seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Zertifizierungsstelle nicht nachkommt.

Erstellung:	Dr. Rainer Brandsch	Freigabe:	Frau Ute Brandsch
Prüfung:	Frau Ute Brandsch	Seite:	11 von 17

	MANAGEMENT-HANDBUCH	Nummer: ZH-K04-TX-GORD
		Version: 05
		Datum: 23.04.2022
Titel:	Kapitel 4: Geschäftsordnung Zertifizierungsstelle	

16 Kosten und Entgelte

Erteilungen, Änderungen, Erweiterungen, Zusammenfassungen, von Zertifikaten / Konformitätsbestätigungen werden nach der bei Eingang des Antrags gültigen Entgeltliste der SAFE+ Certification GmbH berechnet. Ein Anspruch auf Nichtzahlung bzw. Rückzahlung bereits überwiesener Vorauszahlungen besteht nicht, wenn bei der Prüfung und/oder der Begutachtung festgestellt wird, dass das Verfahren nicht zu einem positiven Abschluss kommt.

Für die Überwachungspauschalen der SAFE+ Certification GmbH einschließlich der Produktionsüberwachung und Zertifikaterstellung werden die aktuelle Entgeltliste und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SAFE+ Certification GmbH, berücksichtigt.

Der Hersteller trägt die Kosten des gesamten Verfahrens, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

17 Managementhandbuch der Zertifizierungsstelle

Die SAFE+ Certification GmbH führt ein Management-Handbuch (ZH) in dem die von der Zertifizierungsstelle durchgeführten Verfahren integriert und fortgeschrieben werden. Das integrierte Managementsystem (IMS) der SAFE+ Certification GmbH ist geregelt, dokumentiert und wird archiviert.

18 Haftungsausschluss

Das SAFE+ Certification GmbH haften – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – nicht für Schäden, die einem Antragsteller, Zertifikatinhaber oder Dritten, die wegen der Erteilung bzw. Nichterteilung oder der Verlängerung oder Modifikation von Zertifikaten wegen der Kündigung der Produktionsüberwachung oder durch irrtümliche oder fehlerhafte Angaben in Zertifizierung oder Bescheinigungen entstehen.

Dies gilt auch für Vermögensschäden und mittelbare Schäden, wie z.B. Verfahrenskosten oder Gebühren aus wettbewerbsrechtlichen oder markenrechtlichen Streitigkeiten. Die Angaben in den Zertifikaten beruhen auf den Angaben der Antragsteller. Zertifikatinhaber nutzen die Zertifikate in eigener Verantwortung

Der Zertifikatsinhaber befreit die SAFE+ Certification GmbH von jeder Haftung, die aus oder im Zusammenhang mit dessen Verwendung der Zertifizierung entsteht.

Die SAFE+ Certification GmbH haften nicht für Schäden, die sich infolge von Modifikationen zertifizierter Produkte, die der SAFE+ Certification GmbH nicht zur Kenntnis gebracht und zur Überprüfung gemeldet wurden, ergeben.

Ist streitig, ob eine Modifikation eines Produktes vor oder nach der Erteilung eines Zertifikates / einer Konformitätsbestätigung vorgenommen worden ist, obliegt die diesbezügliche Nachweispflicht dem Zertifikatinhaber bzw. Antragsteller.

Erstellung:	Dr. Rainer Brandsch	Freigabe:	Frau Ute Brandsch
Prüfung:	Frau Ute Brandsch	Seite:	12 von 17

	MANAGEMENT-HANDBUCH	Nummer:	ZH-K04-TX-GORD
		Version:	05
		Datum:	23.04.2022
Titel:	Kapitel 4: Geschäftsordnung Zertifizierungsstelle		

19 Salvatorische Klausel, Abwerbungsverbot

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, berührt oder beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen.

Während der Geschäftsbeziehung und die daran anschließende Zeit darf der KUNDE für die Dauer von drei Jahren weder direkt noch indirekt Mitarbeiter von SAFE+ Certification GmbH abwerben oder hierzu ermutigen.

20 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen SAFE+ Certification GmbH und Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist München, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. SAFE+ Certification GmbH hat das Recht, Klage gegen einen Auftraggeber auch an dessen gesetzlichen Gerichtsstand anhängig zu machen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts und Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

Diese Geschäftsordnung tritt am 23.04.2022 in Kraft.

Erstellung:	Dr. Rainer Brandsch	Freigabe:	Frau Ute Brandsch
Prüfung:	Frau Ute Brandsch	Seite:	13 von 17

	MANAGEMENT-HANDBUCH	Nummer: ZH-K04-TX-GORD
		Version: 05
		Datum: 23.04.2022
Titel:	Kapitel 4: Geschäftsordnung Zertifizierungsstelle	

Anlage Begriffe

A1.1 Abweichungen

Abweichung bedeutet eine Nichterfüllung von Anforderungen der Bewertungsgrundlagen, einschließlich der Empfehlung zur Konformitätsbestätigung.

A1.2 Aktenzeichen

Das von der Zertifizierungsstelle für Materialien und Produkte im Kontakt mit Trinkwasser, bei der Annahme eines Auftrages vergebene Aktenzeichen bildet die Referenz für den folgenden Schriftverkehr und den sonstigen Austausch von Daten zwischen Hersteller, Prüflaboratorium und Zertifizierungsstelle.

A1.3 Audit

Systematischer, unabhängiger, dokumentierter Prozess zur Erlangung von Aufzeichnungen, Darlegungen von Fakten oder anderen relevanten Informationen und deren objektiver Begutachtung, um zu ermitteln, inwieweit festgelegte Anforderungen erfüllt sind. [Quelle: DIN EN ISO/IEC 17000:2005, Punkt 4.4.]

A1.4 Bauteil

Ein Bauteil kann ein Teil eines Produktes sein, das selbst gehandelt wird oder als Ausrüstungsgegenstand für die Verwendung in einem oder mehreren Produkten hergestellt wird. [Quelle: Empfehlung „Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten“ UBA, Stand: 11.03.2019].

A1.5 Bevollmächtigter (Beauftragter)

Der Bevollmächtigte (Beauftragte) ist eine von einem Hersteller benannte natürliche oder juristische Person, die den Hersteller im Rahmen ihrer Vollmacht vertritt.

A1.6 Erstprüfung

Am Anfang einer Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung (sog. Typprüfung) der Produkte und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser gemäß den Vorgaben der Bewertungsgrundlagen und der Empfehlung zur Konformitätsbestätigung durchzuführen.

A1.7 Erstinspektion

Im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß der Empfehlung zur Konformitätsbestätigung des UBA ist eine Erstinspektion des Werkes durchzuführen. Hierbei ist zu prüfen, ob der Hersteller prinzipiell in der Lage ist, das Produkt mit einer gleichbleibenden Qualität zu erzeugen und durch eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) sicherzustellen, dass die Zusammensetzung und Qualität der hergestellten Produkte und Materialien stets gleich bleibt. Hierfür kann ein funktionierendes QM-System genutzt werden; dieses ist im Rahmen eines Audits zu prüfen. Die Erstinspektion beinhaltet auch die Entnahme von Prüfkörpern und die Durchführung einer vollständigen Typprüfung.

A1.8 Ergänzungsprüfung

Die Ergänzungsprüfung ist eine Teilprüfung, bei der festgestellt wird, ob auch nach der Änderung am betroffenen Produkt oder Qualitätssicherungssystem bzw. an den Prüfgrundlagen die geltenden Anforderungen erfüllt werden.

Erstellung:	Dr. Rainer Brandsch	Freigabe:	Frau Ute Brandsch
Prüfung:	Frau Ute Brandsch	Seite:	14 von 17

	MANAGEMENT-HANDBUCH	Nummer: ZH-K04-TX-GORD
		Version: 05
		Datum: 23.04.2022
Titel:	Kapitel 4: Geschäftsordnung Zertifizierungsstelle	

A1.9 Ergebnisdatenblatt

Element des Prüfberichts, in dem die Prüfergebnisse in einer zusammenfassenden bzw. tabellarischen Übersicht dargestellt werden.

A1.10 Fertigungsstätte

Eine Fertigungsstätte ist ein spezifischer Ort (z.B. innerhalb eines Werkes), an dem die eigentliche Herstellung oder der Zusammenbau eines Produkts erfolgt.

A1.11 Fremdüberwachung

Die Zertifizierungsstelle überwacht nach den Vorgaben der Bewertungsgrundlage und der Empfehlung zur Konformitätsbestätigung die Produktionsstätte im Herstellwerk des Produktes, die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) des Herstellers, das Qualitätsmanagementsystem (QMS) des Herstellers, das Produkt und, sofern erforderlich, die Lagerbedingungen.

A1.12 Händler

Ein Händler (Vertreiber) ist gemäß dieser Geschäftsordnung eine natürliche oder juristische Person, die rechtlich unabhängig vom Hersteller mit dessen Einverständnis dessen Produkte auf Basis des Aktenzeichens vertreibt.

Eine Person, die rechtlich unabhängig vom Hersteller mit dessen Einverständnis dessen Produkte auf Basis eines eigenen Aktenzeichens vertreiben möchte, ist kein Händler (Vertreiber) im Sinne dieser Geschäftsordnung, sondern gilt selbst als Hersteller.

A1.13 Hersteller

Jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt oder Bauteil herstellt, beziehungsweise entwickeln oder herstellen lässt und dieses unter eigenen Namen vermarktet [Quelle: UBA Empfehlung zur Konformitätsbestätigung]. Der Hersteller als späterer Inhaber des Zertifikates bzw. der Konformitätsbestätigung ist der für die Zertifizierungsstelle relevante Vertrags- und Ansprechpartner. Der Hersteller trägt sämtliche Rechte und Pflichten im Sinne dieser Geschäftsordnung. Er trägt dafür die Verantwortung, dass alle produktspezifischen Angaben, einschließlich der Rezepturangaben, der Fertigung und Eigenüberwachung sowie der Lagerung und des Vertriebs, zu dem Material, bzw. Produkt richtig sind und Zertifikate / Konformitätsbestätigungen ordnungsgemäß verwendet werden. Im Falle einer Zurückziehung des Zertifikates / der Konformitätsbestätigung muss er sicherstellen, dass das Zertifikat / die Konformitätsbestätigung zurückgegeben wird und dass alle notwendigen Maßnahmen zur Produktionsüberwachung auf Kosten des Herstellers durchgeführt werden.

A1.14 Inspektion

Untersuchung der Entwicklungs- und Konstruktionsunterlagen eines Produktes, eines Produktes selbst, eines Prozesses oder einer Anlage und Ermittlung seiner/ihrer Konformität mit spezifischen Anforderungen oder, auf der Grundlage einer sachverständigen Beurteilung, mit allgemeinen Anforderungen. [Quelle: DIN EN ISO/IEC 17000:2005, Punkt 4.3].

A1.15 Konformitätsbestätigung

Bestätigung einer Zertifizierungsstelle, nach der UBA Empfehlung "Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten".

A1.16 Laufende Überwachung (Fremdüberwachung)

Es sind in regelmäßigen Zeitabständen Kontrollen und Begutachtungen des Herstellwerks entsprechend den Vorgaben der Bewertungsgrundlage und der Empfehlung zur

Erstellung:	Dr. Rainer Brandsch	Freigabe:	Frau Ute Brandsch
Prüfung:	Frau Ute Brandsch	Seite:	15 von 17

	MANAGEMENT-HANDBUCH	Nummer:	ZH-K04-TX-GORD
		Version:	05
		Datum:	23.04.2022
Titel:		Kapitel 4: Geschäftsordnung Zertifizierungsstelle	

Konformitätsbestätigung des UBA durchzuführen. Dabei ist zu kontrollieren und zu protokollieren, dass die Produkte und Materialien, einschließlich der Ausgangsstoffe, einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Fremdüberwachung unterliegen. Gleichzeitig sind Prüfmuster der zu beurteilenden Produkte zu entnehmen und zu prüfen sowie das Produktionsverfahren zu inspizieren.

A1.17 Material

Material ist Materie aus einer oder mehreren Ausgangsstoffen mit genau festgelegter Rezeptur und festgelegtem Produktionsprozess.

A1.18 Produkt

Ein Produkt ist ein eindeutig zu identifizierendes hergestelltes Teil in seiner endgültigen Form und Oberfläche, das von einem Hersteller oder Händler / Vertreiber auf den Markt gebracht wird und für den Kontakt mit Trinkwasser bestimmt ist. [UBA Empfehlung "Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten"].

A1.19 Produktgruppe

Eine Produktgruppe fasst unterschiedliche Produkte oder Bauteile mit dem gleichen Konversionsfaktor oder Bewertungsfaktor (metallene Werkstoffe) zusammen, die bezüglich ihrer Einsatzhäufigkeit bei der Trinkwasserverteilung und ihres Oberfläche-/Volumenverhältnisses vergleichbar sind und damit zur Bewertung der trinkwasserhygienischen Eignung einheitlich behandelt werden können. [Quelle: UBA Empfehlung zur Konformitätsbestätigung].

A1.20 Prüfgrundlagen

Als Prüfgrundlagen gelten die Bewertungsgrundlagen und die Empfehlung zur Konformitätsbestätigung des Umweltbundesamtes einschließlich der in EG-Richtlinien, Gesetzen und Verordnungen aufgeführten Anforderungen.

A1.21 Prüflaboratorium (Prüfstelle)

Ein Prüflaboratorium ist im Sinne dieser Geschäftsordnung eine nach einschlägigen Richtlinien und Vorgaben (wie z.B. Normen, EG-Richtlinien) akkreditierte Drittstelle, die Prüfungen im Rahmen ihres Akkreditierungsumfanges und ihrer behördlichen Zulassung durchführt. Bei erfolgreichem Abschluss erstellt das Prüflaboratorium (die Prüfstelle) einen Prüfbericht als Grundlage für die Ausstellung eines Zertifikates bzw. einer Konformitätsbestätigung.

A1.22 Stichprobenprüfung (audit-testing)

Besteht der Verdacht, dass Bauteile auf dem Markt, deren hygienische Anforderungen durch die Zertifizierungsstelle bereits bekundet wurden, nicht den Anforderungen der Bewertungsgrundlage des UBA entsprechen, so kann eine zusätzliche Begutachtung des Herstellwerkes und die erneute Probenahme von Produkten oder Materialien veranlasst werden. Weiterhin sind Stichprobenprüfungen gemäß der Empfehlung zur Konformitätsbestätigung des UBA für die Gewährleistung der hygienischen Eignung von selbst hergestellten Bauteilen und Komponenten oder Bauteilen / Komponenten beim Vorlieferanten im Produktionsprozess bzw. bei Anlieferung durch den Hersteller durchzuführen.

A1.23 Substanz

Substanzen sind Ausgangsstoffe oder Bestandteile, z.B. Monomere, Additive, Elemente oder chemische Verbindungen, die für die Herstellung eines Materials oder Werkstoffs, sei es organisch, metallisch, zementgebunden oder anorganisch (Email oder Keramik), verwendet werden.

Erstellung:	Dr. Rainer Brandsch	Freigabe:	Frau Ute Brandsch
Prüfung:	Frau Ute Brandsch	Seite:	16 von 17

	MANAGEMENT-HANDBUCH	Nummer:	ZH-K04-TX-GORD
		Version:	05
		Datum:	23.04.2022
Titel:		Kapitel 4: Geschäftsordnung Zertifizierungsstelle	

A1.24 Teilprüfung

Die Teilprüfung ist eine Prüfung, die sich auf einen Teil eines Produktes oder eines Qualitätssicherungssystems bezieht.

A1.25 Typprüfung

Eine Typprüfung ist Grundlage jedes Verfahrens zur Erlangung der Bestätigung der trinkwasserhygienischen Konformität eines Produktes. Sie ist zu Beginn der Konformitätsprüfung durchzuführen und alle fünf Jahre zu wiederholen. Mit der Typprüfung werden sämtliche Anforderungen an das Produkt/Bauteil überprüft.

Sofern eine Konformitätsbestätigung lediglich auf der Grundlage einer Typprüfung erfolgt, muss dies in der entsprechenden Konformitätsbestätigung eindeutig ersichtlich sein (z.B. sog. "vereinfachtes Verfahren" nach Vorgabe des Umweltbundesamtes für Produkte mit geringem wasserbenetzten Oberflächenanteil).

A1.26 Vertreiber

siehe Händler.

A1.27 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Der Hersteller des Produkts hat eine Produktionskontrolle zu implementieren, mit der die gleichbleibende Zusammensetzung und Qualität des hergestellten und in Verkehr gebrachten Produkts nachgewiesen werden kann. Hierfür kann ein funktionierendes Qualitätsmanagement (QM)-System genutzt werden. Der Hersteller hat regelmäßig die Zusammensetzung und Qualität der Produkte zu bestimmen bzw. bestimmen zu lassen.

A1.28 Werkstoff

Ein Werkstoff ist anorganische Materie (Metall, Email, Keramik und zementgebundene Stoffe) aus einer oder mehreren Stoffen mit genau festgelegter Zusammensetzung [Quelle: UBA Empfehlung "Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten".

A1.29 Zeichnungsprüfung

Die Zeichnungsprüfung ist eine Ergänzungsprüfung (Prüfung der Dokumente), die ausschließlich auf der Grundlage aktualisierter Unterlagen durchgeführt wird.

A1.30 Zertifizierungsstelle

Eine Stelle, die die erforderliche Kompetenz hat (nachgewiesen durch eine entsprechende Akkreditierung (nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01), um die in der Empfehlung zur des Umweltbundesamtes (UBA) ausgewiesenen Merkmale zu beurteilen.

A1.31 Zertifikat

Ein Zertifikat ist der schriftliche Nachweis einer Konformitätsbestätigung auf Grundlage der UBA Empfehlung zur Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten. Weitere Begriffsbestimmungen sind in der UBA Empfehlung "Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten", in der DIN EN ISO/IEC 17000, März 2005 „Konformitätsbewertung – Begriffe und allgemeine Grundlagen (ISO/IEC 17000:2004); Dreisprachige Fassung EN ISO/IEC 17000:2004“ und in der DIN EN ISO/IEC 17065, Januar 2013 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren (ISO/IEC 17065:2012); Deutsche und Englische Fassung EN ISO/IEC 17065:2012“ aufgeführt.

Erstellung:	Dr. Rainer Brandsch	Freigabe:	Frau Ute Brandsch
Prüfung:	Frau Ute Brandsch	Seite:	17 von 17